Merkblatt für Tierärztinnen und Tierärzte zu tierärztlichen Mitteilungen über Arzneimittelverwendungen (Antibiotikamonitoring)

Stand: Mai 2026

Mit den Regelungen der VO (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel wurde auf EU-Ebene eine einheitliche Erfassung von Daten über den Verkauf und die Anwendung von Antibiotika bei Tieren geschaffen. Ziel ist das Erkennen von Tendenzen und Risikofaktoren als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos für antimikrobielle Resistenzen. Zusätzlich gibt die EU im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" („Farm to Fork") vor, dass der Verkauf antibakterieller Arzneimittel für Nutztiere und Aquakulturen bis zum Jahr 2030 um 50 % reduziert werden soll. Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde seit Januar 2023 ein nationales Erfassungssystem von Antibiotikaverwendung im Tierbereich zur Meldung an die EU eingeführt sowie das deutsche Antibiotikaminimierungskonzept durch Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) angepasst. Im Folgenden werden die für Tierärztinnen und Tierärzte relevanten Punkte aufgeführt.

Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendungen (§§ 56 & 61a TAMG)

Um Doppelmeldungen durch Tierhaltende und Tierarztpraxen zu vermeiden, stellt die tierärztliche Mitteilung über die Verwendung antibakterieller Tierarzneimittel die gemeinsame Quelle sowohl für die Mitteilung von Antibiotikaanwendungsdaten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA), als auch für das nationale Antibiotikaminimierungskonzept dar.

Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet Daten zur Antibiotikaverwendung zu übermitteln (§ 56 & § 61a TAMG). Laut Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 erfolgt die Datenerhebung in den folgenden drei Stufen:

- **Stufe 1:** Seit 2023 müssen für alle Rinder, Schweine, Hühner und Puten die Daten zu den Antibiotikaverbrauchsmengen erhoben werden, unabhängig von Haltungszweck oder Bestandsgrößen. Dies kann fortlaufend oder gesammelt am Ende des Jahres durchgeführt werden. **Ab 2027 muss die Mitteilung nur noch jährlich jeweils zum 14.01. erfolgen.**

- **Stufe 2:** Beginnend mit dem Jahr 2026 erfolgt die Erhebung der Verbrauchsmengen für Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische (der Arten Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen), Pferde (inkl. Nicht-Schlachttiere) und der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen. **Die erstmalige Mitteilung der erfassten Daten muss bis zum 14.01.2027 und dann jeweils jährlich bis zum 14.01. erfolgen.**

- **Stufe 3:** Beginnend mit dem Jahr 2029 kommt die Erhebung der Verbrauchsmengen für Hunde, Katzen, Füchse und Nerze, wenn diese Füchse oder Nerze als Pelztiere gehalten werden, hinzu. **Die erstmalige Mitteilung der erfassten Daten muss bis zum 14.01.2030 und dann jeweils jährlich bis zum 14.01. erfolgen.**

Die mitzuteilenden Daten setzen sich bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten (**Stufe 1**) wie folgt zusammen:

1. Name des Arzneimittels***/****,
2. UPD-Package-Identifier (Information im Hintergrund der Datenbank verknüpft)*****,
3. Packungsgröße*****,
4. Name der behandelnden Tierärztin / des behandelnden Tierarztes oder Name der Praxis und die Praxisanschrift******,
5. Datum der Verschreibung, der ersten Anwendung oder Abgabedatum des Arzneimittels******,
6. insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel***/****,
7. jeweilige Nutzungsart der behandelten Tiere***/****,
8. Anzahl der behandelten Tiere******,
9. Anzahl der Behandlungstage****** und
10. die nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh erteilte Registriernummer des Betriebes, in dem die behandelten Tiere gehalten werden******.

Die mit ***** gekennzeichneten Angaben werden für die Datenmeldung an die EU benötigt, während die mit ****** gekennzeichneten Angaben im nationalen Antibiotikaminimierungskonzept Verwendung finden.

Bei den Tierarten der **Stufe 2** (Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische (der Arten Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen), Pferde (inkl. Nicht-Schlachttiere), der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen) und **Stufe 3** (Hunde, Katzen, Füchse und Nerze, wenn diese Füchse oder Nerze als Pelztiere gehalten werden) setzen sich die mitzuteilenden Daten folgendermaßen zusammen:

1. Name der behandelnden Tierärztin / des behandelnden Tierarztes oder Name der Praxis und die Praxisanschrift
2. Name des Arzneimittels
3. UPD-Package-Identifier (Information im Hintergrund der Datenbank verknüpft),
4. Packungsgröße
5. insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel
6. jeweilige Tierart der behandelten Tiere

Die Mitteilung muss nach den Vorgaben des TAMG elektronisch über die Arzneimitteldatenbank in HI-Tier erfolgen. Eine Eingabe ist über eine spezielle Erfassungsmaske möglich. Von HI-Tier wurde ebenfalls eine Schnittstelle für die einschlägigen Praxisprogramme zur Verfügung gestellt, so dass ein automatisierter Upload von Massendaten möglich ist. Es besteht auch die Option, Dritte mit der Mitteilung zu beauftragen. In dem Fall ist der Dritte durch die beauftragende Tierärztin/den beauftragenden Tierarzt der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Hierzu ist ebenfalls eine Eingabemaske in HI-Tier zur Verfügung gestellt worden.

Hinweis: Die vormals erforderliche Angabe von **Wirktagen** bei der Verwendung von Langzeitpräparaten **entfällt** vollständig. Deren Anzahl ist fortan per Gesetz vorgegeben und ist zu den betroffenen Präparaten bereits in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt.

Bei der Verwendung von Arzneimitteln der Wirkstoffe Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone oder Colistin wird automatisch ein Faktor von 3 in die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit eingerechnet.

Werden Präparate verwendet, die mehrere Wirkstoffe enthalten, gehen diese ab Januar 2027 mit jeweils nur einem Wirkstoff in die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit mit ein.

Nutzungsarten nur bei der Stufe 1 (Anlage I TAMG)

Sämtliche Tiere der **Stufe 1** (Rinder, Schweine, Hühner und Puten) sind im Rahmen der tierärztlichen Mitteilungen in verschiedene Nutzungsarten zu differenzieren. Hierbei sind zu unterscheiden:

RINDER

- Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung◆
- nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten◆
- auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten
- zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten
- Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind

- Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden (z. B. im Viehhandelsbetrieb)

SCHWEINE

- zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung◆
- nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird◆
- Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg◆
- zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg◆
- nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg
- Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden (Viehhandel)

HÜHNER

- zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres◆
- zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb◆
- zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb◆
- Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
- sonstige Hühner, die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen

PUTEN

- zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres◆
- Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
- sonstige Puten, die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen

Die mit ◆ gekennzeichneten Nutzungsarten sind in das Antibiotikaminimierungskonzept eingeschlossen.

Die tierärztlichen Mitteilungen sind unabhängig von den Bestandsuntergrenzen für jede Tierhaltung zu tätigen. Für den Fall, dass Tierhaltungen nicht tierseuchenrechtlich erfasst sind (z.B. Minipigs, Hobby-Hühnerhaltungen), sollten Tierhaltende auf ihre Registrierungspflicht hingewiesen werden. Für den Zeitraum, bis für diese Tierhaltungen eine Registriernummer vergeben ist, kann diese bei der Abgabe der tierärztlichen Mitteilung durch die Angabe eines Registriernummerndummys („0“) ersetzt werden oder es wird generell die „0“ eingetragen im Falle von Pferden, Hunden und Katzen.